Kantonales ÜK‑Lehrmittel

Ausgabe Januar 2015

**Das vorliegende Handbuch ist ausdrücklich urheberrechtlich geschützt, soweit es sich nicht um Gesetzesmaterialien oder um Auszüge aus rechtlichen Grundlagen handelt.**

© Copyright by Branche Öffentliche Verwaltung, Geschäftsstelle Aargau

Änderungen oder Hinweise richten Sie bitte an:

ov‑ap@reinach.ch

A-02 Politisches Umfeld und politische Rechte

ÜK-Leistungsziele

1.1.3.8.1.-1 Der politische Einfluss auf die Verwaltung

Dokumente ab USB-Stick

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

1. Inhaltsverzeichnis

[1 Allgemeines 1](#_Toc408303582)

[1.1 Definition des Begriffes Politik 1](#_Toc408303583)

[1.2 Inhalt / Zweck der Politik 1](#_Toc408303584)

[1.3 Politische Systeme und Begriffe 1](#_Toc408303585)

[1.4 Politische Prozesse 1](#_Toc408303586)

[1.4.1 Entscheidprozesse 1](#_Toc408303587)

[1.4.2 Vollzugsprozesse 1](#_Toc408303588)

[2 Politisches Umfeld 2](#_Toc408303589)

[2.1 Politisches Handeln 2](#_Toc408303590)

[2.2 Politische Akteure und Lobbying 2](#_Toc408303591)

[2.3 Parteien 2](#_Toc408303592)

[2.3.1 Regierungsparteien 2](#_Toc408303593)

[2.3.2 Nichtregierungsparteien 2](#_Toc408303594)

[2.4 Verbände und Organisationen 3](#_Toc408303595)

[2.5 Die Rolle der Verwaltung 3](#_Toc408303596)

[3 Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten 4](#_Toc408303597)

[3.1 Rechte 4](#_Toc408303598)

[3.2 Stimmen und Wählen 4](#_Toc408303599)

[3.2.1 Majorzwahl 4](#_Toc408303600)

[3.2.2 Proporzwahl 4](#_Toc408303601)

[3.3 Initiative 5](#_Toc408303602)

[3.3.1 Initiative auf Bundesebene 5](#_Toc408303603)

[3.3.2 Initiative auf Kantonsebene 5](#_Toc408303604)

[3.3.3 Initiative auf Gemeindeebene 5](#_Toc408303605)

[3.4 Referendum 5](#_Toc408303606)

[3.4.1 Referendum auf Bundesebene 5](#_Toc408303607)

[3.4.2 Referendum auf Kantonsebene 6](#_Toc408303608)

[3.4.3 Referendum auf Gemeindeebene 6](#_Toc408303609)

[3.5 Pflichten 6](#_Toc408303610)

[4 Parlamentarische Instrumente auf Bundesebene 7](#_Toc408303611)

[4.1 Parlamentarische Initiative 7](#_Toc408303612)

[4.2 Motion 7](#_Toc408303613)

[4.3 Postulat 7](#_Toc408303614)

[4.4 Interpellation 7](#_Toc408303615)

[4.5 Einfache Anfrage 8](#_Toc408303616)

[4.6 Fragestunde 8](#_Toc408303617)

[5 Stimm- und Wahlrecht 9](#_Toc408303618)

[5.1 Stimm- und Wahlrecht nach Bundesrecht 9](#_Toc408303619)

[5.2 Stimm- und Wahlrecht nach kantonalem Recht 9](#_Toc408303620)

[5.3 Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer 9](#_Toc408303621)

[5.4 Aktives und passives Wahlrecht 9](#_Toc408303622)

[6 Wahl- und Abstimmungsorganisation 10](#_Toc408303623)

[6.1 Politischer Wohnsitz 10](#_Toc408303624)

[6.2 Stimmregister 10](#_Toc408303625)

[6.3 Wahlbüro 10](#_Toc408303626)

[6.4 Urnenöffnungszeiten 10](#_Toc408303627)

[7 Volkswahlen 11](#_Toc408303628)

[7.1 Urnenwahl 11](#_Toc408303629)

[7.2 Wahlen in der Gemeindeversammlung 11](#_Toc408303630)

[7.3 Stille Wahlen 12](#_Toc408303631)

[8 Vorbereitung und Stimmabgabe 13](#_Toc408303632)

[8.1 Zustellung der Unterlagen 13](#_Toc408303633)

[8.2 Stimmabgabe 13](#_Toc408303634)

[9 Stimmenauszählung 15](#_Toc408303635)

[9.1 Öffnung der Urnen 15](#_Toc408303636)

[9.2 Ermittlung des Ergebnisses 15](#_Toc408303637)

[9.3 Erster Wahlgang 15](#_Toc408303638)

[9.4 Zweiter Wahlgang 16](#_Toc408303639)

[9.5 Direkte Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann 16](#_Toc408303640)

[10 Beschwerdeführung 17](#_Toc408303641)

# Allgemeines

In der Schweiz ist die Politik geprägt von einer weitreichenden direkten Demokratie indem das Volk über viele Sachgeschäfte direkt befinden und durch eine Initiative oder ein Referendum entsprechende Sachgeschäfte und/oder Gesetzesvorlagen beeinflussen kann.

## Definition des Begriffes Politik

In der Schweiz ist Politik die Summe der Mittel zur Führung des Gemeinwesens auf der Basis von demokratisch legitimiertem Machtbesitz, der die Einrichtung und Steuerung von Staat und Gesellschaft im Ganzen betrifft.

## Inhalt / Zweck der Politik

Politik bezweckt die allgemein verbindliche Regelung der Staatsordnung sowie die Abgrenzung zwischen Staat und Gesellschaft und die Verteilung von materiellen und nicht materiellen Werten.

## Politische Systeme und Begriffe

Es gibt in Europa und weltweit zahlreiche politische Systeme und Begriffe. Hier eine Auswahl einiger Systeme und Begriffe:

Anarchismus Herrschaftslosigkeit

Autoritarismus diktatorische Form der Herrschaft

Demokratie Herrschaft der Allgemeinheit

Diktatur Herrschaft einer Einzelperson, einer Gruppe von Personen
(Familie, Partei, Militärjunta etc.)

Faschismus nationalistische Führung

Kommunismus staatliche, sozialistische Führung

Monarchie Königreich, Dynastie

Sozialismus Betonung der Gleichheit

Liberalismus Betonung der Freiheit

Konservatismus Betonung von gesellschaftlichen Traditionen

## Politische Prozesse

Die politischen Prozesse in der Schweiz laufen auf den drei Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden ab.

### Entscheidprozesse

Im Vorfeld von Entscheidprozessen sind die Legislative und die politischen Akteure massgebend. In den Abstimmungskämpfen wird medienwirksam durch bekannte Persönlichkeiten, Referate, Inserate etc. versucht das Volk entsprechend zu beeinflussen.

### Vollzugsprozesse

Für den Vollzug von neuen gesetzlichen Erlassen sind die zuständigen Regierungen (Exekutiven) sowie deren Verwaltungen zuständig. Dabei entstehen auch Schnittstellen zwischen der Politik und der Verwaltung. Insbesondere auch bei der Vermittlung gegenüber der Bevölkerung.

# Politisches Umfeld

## Politisches Handeln

Eine politische Ideologie ist die Gesamtheit der Ideen, Vorstellungen und Theorien zur Begründung und Rechtfertigung politischen Handelns. Massgebend sind die Grundeinstellungen und Wertvorstellungen. Politisches Handeln ist der Versuch, die eigene Vorstellung zu bestimmten Fragen des öffentlichen Lebens durchzusetzen. Dementsprechend basieren politische Programme immer auf bestimmten Wertesystemen.

## Politische Akteure und Lobbying

Basis der politischen Akteure ist das Volk und die Gesellschaft. Das Volk und die Gesellschaft können wählen und abstimmen und somit die entsprechenden politischen Akteure bestimmen. Es sind dies Organisationen und Institutionen wie Parteien, Verbände, Interessengruppen und Behörden jeglicher Art (Parlamente als Volksvertretungen, Regierungen, gerichtliche Instanzen und Verwaltungen auf allen Ebenen).

Mit Lobbying versucht eine Gruppe mit gleichen Interessen, die Entscheidungsträger von den eigenen Anliegen zu überzeugen und insbesondere die Auswirkungen von Gesetzesvorlagen etc. aufzuzeigen.

## Parteien

In der Schweiz werden die zahlreichen verschiedenen Parteien in ein Links-Rechts-Schema eingeordnet. Grundsätzlich sind Parteimitglieder gleichgesinnte Personen, die wichtige Bereiche des öffentlichen Lebens in Gemeinde, Kanton und Bund nach ihren Vorstellungen und Interessen gestalten wollen. In der Regel erhalten Parteimitglieder keine direkten finanziellen Gegenleistungen.

Linke Parteien gelten als sozial, fortschrittlich und offen für Neues. Sie setzen sich für die Schwächeren der Gesellschaft ein. Sie vertreten die Interessen der Arbeitnehmenden sowie eine sozial-marktwirtschaftliche Ordnung. Sie befürworten staatliche Eingriffe und Hilfen. Sie unterstützen die Teilnahme an internationalen Gemeinschaften und setzen sich für den Umweltschutz ein.

Rechte, bürgerliche Parteien gelten als liberal, konservativ und traditionell. Sie berufen sich auf die Freiheit und Selbstverantwortung jedes Einzelnen. Sie vertreten die Interessen der Wirtschaft und der Arbeitgebenden. Sie verlangen reduzierte staatliche Eingriffe mit Ausnahmen wie z.B. in der Landwirtschaft. Sie befürworten den Alleingang und fordern eine starke Armee.

### Regierungsparteien

Als Regierungsparteien auf Bundesebene gelten die CVP, FDP, SP und SVP.

### Nichtregierungsparteien

Als Nichtregierungsparteien auf Bundesebene gelten alle übrigen Parteien. Es sind dies im Wesentlichen die BDP, CSP, EDU, EVP, GLP, GPS, Lega, LPS, MCG, PdA und SD. Es gibt immer wieder neue Parteien, die über längere oder kürzere Zeit existieren.

## Verbände und Organisationen

Mitglieder von Verbänden und Organisationen haben ein begrenztes Interessengebiet und sind politisch in der Regel nur aktiv, wenn ihre Interessen berührt werden. Sie versuchen durch ihre Mitglieder ihre Interessen durchzusetzen und setzen entsprechende finanzielle Mittel dafür ein.

Arbeitgeberverbände: economiesuisse, Schweiz. Arbeitgeberverband, Schweiz. Gewerbeverband (SGV), Schweiz. Bauernverband (SBV) etc.

Arbeitnehmerverbände: Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB), Dienstleistungsgewerkschaft UNIA, Christlichnationaler Gewerkschaftsbund (CNG), Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (VSA), Schweiz. Kaufmännischer Verband (SKV), Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer (LSFA) etc.

Weitere Verbände: Schweiz. Konsumentenbund (SKB), Schweiz. Hauseigentümerverband, Schweiz. Mieterinnen- und Mieterverband, Automobilverbände (ACS, TCS, VCS), Schweiz. Senioren- und Rentnerverband (SSRV), Sportverbände etc.

## Die Rolle der Verwaltung

Die Verwaltung ist der verlängerte Arm der Regierung (Exekutive). Sie ist zuständig für den Vollzug der Gesetze, führt Aufträge aus und erteilt Auskünfte an die politischen Akteure. Sie hilft bei der Beschaffung von Grundlagen und wirkt mit bei der Ausarbeitung von gesetzlichen Erlassen jeglicher Art. Sie berät die zuständigen Behörden in fachlicher Hinsicht.

# Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten

## Rechte

Zu den Grundrechten laut Bundesverfassung gehören auch die politischen Rechte insbesondere das Stimm- und Wahlrecht sowie das Initiativ- und Referendumsrecht.

## Stimmen und Wählen

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Mehrheitsprinzip. Stimmen heisst zu einer Sachvorlage an der Urne Ja oder Nein zu sagen. Auf kantonaler Ebene bedeutet dies für die Annahme einer Vorlage, dass 50 % oder mehr der stimmenden Bevölkerung Ja sagen muss. Auf Bundesebene gilt zusätzlich das Ständemehr. Mindestens 12 der 23 Kantone (halbe Kantone haben halbe Stimmen) müssen für die Annahme einer Vorlage Ja stimmen. Das Ständemehr ist bei Volksinitiativen und obligatorischen Referenden (Verfassungsänderungen etc.) jedoch nicht bei fakultativen Referenden notwendig.

Wählen heisst kandidierenden Personen für ein Amt oder eine Behörde die Stimme zu geben. Es gibt zwei Arten von Wahlen, nämlich die Majorz- und die Proporzwahl.

### Majorzwahl

Bei der Majorzwahl (= Mehrheitswahl) ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht. In der Regel gilt beim ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt in der Regel das relative Mehr. Der Vorteil der Majorzwahl besteht darin, dass es sich um Persönlichkeitswahlen handelt. Nachteilig ist, dass Personen von grossen Parteien bevorzugt sind und Personen von kleineren Parteien meistens leer ausgehen. Die Wählenden dürfen eine Kandidatin oder einen Kandidaten nur einmal auf den Wahlzettel schreiben. Bei einem Rücktritt ist ein neuer Wahlgang erforderlich, da kein Nachrutschen möglich ist.

Eine Ausnahme bilden die Bundesratswahlen. Die Bundesversammlung wählt so oft, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat das absolute Mehr der Wählenden erreicht hat, wobei ab dem zweiten Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen ausscheidet.

### Proporzwahl

Bei der Proporzwahl (= Verhältniswahl) werden die Sitze im Verhältnis zu den erzielten Parteistimmen auf die Parteien verteilt. Innerhalb der Parteien erhalten jene Kandidatinnen oder Kandidaten die Sitze, welche am meisten Kandidatenstimmen erhalten haben. Dieses Verfahren wird für die Wahl der Parlamente (National-, Verfassungs-, Grossrats- oder Einwohnerratswahl) angewandt. Für die Wahl reichen die einzelnen Parteien ihre Wahlvorschläge auf Listen ein. Diese dürfen höchstens so viel Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Wählbar sind nur die auf den Listen erwähnten Personen. Die Wählenden dürfen nur einen Wahlzettel verwenden und diesen unverändert oder handschriftlich verändert (streichen, kumulieren, panaschieren, leere Liste mit oder ohne Parteibezeichnung) in die Urne legen oder brieflich einreichen. Der Vorteil der Proporzwahl besteht darin, dass auch kleinere Parteien eine Chance haben Sitze zu gewinnen. Nachteilig ist, dass oft eine unüberschaubar grosse Anzahl von Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen. Bei einem Rücktritt rutscht die nächste Kandidatin bzw. der nächste Kandidat nach. Es ist keine Ersatzwahl erforderlich.

## Initiative

### Initiative auf Bundesebene

Mit der Volksinitiative haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit einen neuen Artikel oder eine Änderung eines Artikels der Bundesverfassung anzuregen. Die Kantone können dasselbe durch Einreichung einer Standesinitiative machen. Parlamentarische Kommissionen oder einzelne Parlamentarier/-innen sowie der Bundesrat können ebenfalls eine Initiative lancieren. Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Für Volksinitiativen gilt das Beachten der Einheit der Materie und der Bestimmungen des Völkerrechtes. Die Initiative muss von 100'000 Stimmberechtigten innert 18 Monaten nach Veröffentlichung im Bundesblatt unterzeichnet werden.

Eine Initiative kann von den Initianten zurückgezogen werden. Dieser Fall kann eintreten, wenn das Initiativkomitee mit dem vorgelegten Gegenentwurf einverstanden ist. Volk und Stände entscheiden an der Urne über die Initiative und einen allfälligen Gegenentwurf. Die Initiative oder der Gegenentwurf gilt als angenommen, wenn sowohl das Volk als auch die Stände zustimmen (doppeltes Mehr). Bei einer Doppelabstimmung ist es erlaubt, sowohl der Initiative als auch dem Gegenentwurf zuzustimmen. Mit der Stichfrage wird ermittelt, welchen der beiden Texte die Stimmberechtigten vorziehen, falls beide Vorlagen angenommen werden.

Sofern für einen Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze zu vergeben sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert welcher durch zehn Stimmberechtigte weitere Vorschläge eingereicht werden können. Mit dieser Korrekturmöglichkeit zu den stillen Wahlen wird den Stimmberechtigten das Recht eingeräumt, nach der ordentlichen Anmeldefrist für die Kandidatinnen und Kandidaten eine Wahl an der Urne erzwingen zu können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl, d.h. ohne Urnengang, gewählt erklärt.

### Initiative auf Kantonsebene

Auf Kantonsebene können Verfassungs- und Gesetzesinitiativen lanciert werden. Im Kanton Aargau sind für das Zustandekommen einer Initiative 3'000 Unterschriften innert 12 Monaten nach Publikation erforderlich.

### Initiative auf Gemeindeebene

Auf Gemeindeebene können 10 % der Stimmberechtigten eine Initiative einreichen. Es sind keine Sammelfristen zu beachten.

## Referendum

### Referendum auf Bundesebene

Auf Bundesebene gibt es ein fakultatives und obligatorisches Referendum. Obligatorisch müssen dem Volk alle Verfassungsänderungen, dringlich erklärte Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage, die länger als ein Jahr gelten und der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit (z.B. NATO) und supranationale Gemeinschaften (z.B. UNO) unterbreitet werden. Für die Annahme braucht es das Volks- und Ständemehr.

Dem fakultativen Referendum unterstehen Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen, unbefristete oder unkündbare völkerrechtliche Verträge und solche die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen. Für die Annahme braucht es lediglich das Volksmehr.

Das Referendum muss von 50'000 Stimmberechtigten innert 100 Tagen nach Veröffentlichung im Bundesblatt unterzeichnet oder von 8 Kantonsparlamenten beschlossen werden.

### Referendum auf Kantonsebene

Verfassungsänderungen unterstehen dem obligatorischen Referendum. Bei Gesetzesänderungen kann das Referendum fakultativ ergriffen werden. Für das Zustandekommen braucht es 3'000 Unterschriften innert 90 Tagen.

### Referendum auf Gemeindeebene

Obligatorisch unterliegen Änderungen der Gemeindeordnung oder im Bestand der Gemeinde dem Referendum. Dem fakultativen Referendum unterstehen Gemeindeversammlungsbeschlüsse sofern die beschliessende Mehrheit nicht 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Für das Zustandekommen braucht es je nach Regelung in der Gemeindeordnung 10 % bis 25 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen ab Veröffentlichung des Beschlusses.

## Pflichten

Pflichten sind Einschränkungen der persönlichen Freiheit, die der Staat seinen Bürger/-innen auferlegt. In einem Rechtsstaat sind diese Einschränkungen demokratisch abgestützt und in der Verfassung verankert. Die Pflichten gehen den Rechten und Freiheiten vor. Beispielhaft sei hier die Wehrpflicht oder Pflicht zum zivilen Ersatzdienst erwähnt.

# Parlamentarische Instrumente auf Bundesebene

Die Bundesversammlung, das Parlament der Schweizerischen Eidgenossenschaft, besteht aus zwei gleichgestellten Kammern: dem 200 Mitglieder zählenden Nationalrat und dem 46-köpfigen Ständerat. National- und Ständerat bilden zusammen die gesetzgebende Gewalt (Legislative). Diese wird oftmals mit dem Sammelbegriff eidgenössische Räte bezeichnet. Die Kammern verhandeln in der Regel getrennt und zwar in vier ordentlichen Sessionen von drei Wochen pro Jahr. Die Wahlkompetenz nimmt die Bundesversammlung als "Vereinigte Bundesversammlung" wahr, das heisst in gemeinsamer Sitzung von National- und Ständerat unter der Leitung des Nationalratspräsidenten. In dieser Versammlungsform wählt das Parlament u.a. den Bundesrat und die Bundesgerichte.

Die Mitglieder des National- oder Ständerates können zu hängigen Beratungsgegenständen Anträge einreichen, um einen vom Rat zu behandelnden Entwurf zu einem Erlass (Bundesgesetz, Bundesbeschluss oder Verordnung der Bundesversammlung) abzulehnen oder anzunehmen, zu ändern oder einer Kommission zuzuweisen oder an den Bundesrat zurückzuweisen. Mit einem Ordnungsantrag kann eine Änderung des Verfahrens vorgeschlagen werden. Der Antrag ist eines der wichtigsten Instrumente der Ratsmitglieder. Im Weiteren stehen folgende parlamentarische Instrumente zur Verfügung:

## Parlamentarische Initiative

Einreichung durch ein oder mehrere Mitglieder des National- oder des Ständerates, eine Fraktion oder eine parlamentarische Kommission. Bei Zustimmung der Mehrheit in beiden Räten kann durch einen als parlamentarische Initiative gekennzeichneten Vorstoss ein neuer Verfassungsartikel oder ein neues Gesetz ausgearbeitet werden.

## Motion

Einreichung durch ein oder mehrere Mitglieder des National- oder des Ständerates, eine Fraktion oder eine parlamentarische Kommission. Bereits in der nächsten Session nimmt der Bundesrat schriftlich Stellung zur Motion und erklärt, warum er sie annimmt oder ablehnt. Bei Zustimmung der Mehrheit in beiden Räten ist durch einen als Motion gekennzeichneten Vorstoss vom Bundesrat zwingend ein Gesetzesentwurf auszuarbeiten oder eine bestimmte Massnahme zu ergreifen.

## Postulat

Einreichung durch ein oder mehrere Mitglieder des National- oder des Ständerates, eine Fraktion oder eine parlamentarische Kommission. Das Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen, ob es in einem bestimmten Fall ein Gesetz, einen Beschluss oder eine Massnahme braucht. Zu einem als Postulat gekennzeichneten Vorstoss nimmt der Bundesrat in der nächsten Session schriftlich Stellung. Falls der Bundesrat das Postulat ablehnt, kann der Postulant erklären, ob er daran festhält oder die Ablehnung annimmt. In jedem Fall aber wird das Postulat im Rat behandelt. Bei Zustimmung durch die Mehrheit des Rates muss der Bundesrat das Ergebnis seiner Überprüfung in einem Bericht darlegen.

## Interpellation

Einreichung durch ein oder mehrere Mitglieder des National- oder des Ständerates. Eine als Interpellation gekennzeichnete, schriftlich formulierte Frage wird dem Bundesrat unterbreitet. Der Bundesrat antwortet in der Regel schriftlich. Ist die Antwort nicht zufriedenstellend kann der Interpellant innerhalb einer Woche eine Diskussion im Rat verlangen. Findet eine Diskussion statt, muss auch der zuständige Bundesrat dem Rat Red und Antwort stehen. Eine vom Ratsbüro als "dringlich" erklärte Interpellation wird möglichst in der laufenden Session behandelt. Eine Abstimmung ist nicht erforderlich, da der Zweck lediglich eine Auskunftserteilung zu wichtigen Vorkommnissen ist.

## Einfache Anfrage

Einreichung durch ein Mitglied des National- oder des Ständerates. Eine als einfache Anfrage gekennzeichnete, schriftlich formulierte Frage wird vom Bundesrat bis zur nächsten Session schriftlich beantwortet. Die Antwort geht an alle Mitglieder des betroffenen Rates. Eine einfache Anfrage wird im Ratsplenum nicht diskutiert.

## Fragestunde

Ein Mitglied des Nationalrates kann von einem Mitglied des Bundesrates eine mündliche Antwort verlangen. Entsprechende Fragen sind in der ersten oder zweiten Woche der Session schriftlich zu stellen. Die Beantwortung erfolgt vom zuständigen Bundesrat in der dritten
Sessionswoche, wobei sachbezogene Zusatzfragen möglich sind, die sofort beantwortet werden.

# Stimm- und Wahlrecht

Die Schweizer geniessen ein umfassendes Stimm- und Wahlrecht, das weit über dasjenige anderer Demokratien hinausgeht. Es kann als eigentliche schweizerische Besonderheit bezeichnet werden. Über viele Sachgeschäfte hat das Volk direkt zu befinden (direkte Demokratie). Wir unterscheiden zwischen Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten nach Bundesrecht sowie Abstimmungen und Wahlen nach kantonalem Recht.

## Stimm- und Wahlrecht nach Bundesrecht

Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das Stimmrecht nach Art. 136 Bundesverfassung ist das Recht, an den Nationalratswahlen und an eidgenössischen Abstimmungen teilzunehmen sowie eidgenössische Referenden (Begehren auf Urnenabstimmung) und Volksinitiativen (Volksbegehren) zu unterzeichnen.

## Stimm- und Wahlrecht nach kantonalem Recht

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftrage Person vertreten werden. Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen sowie an Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Das Stimm- und Wahlrecht ist also mit einer Bürgerpflicht verbunden.

## Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer

Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, können an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen. Sie müssen um ihr Stimm- und Wahlrecht bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland nachsuchen. Das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird seit dem 1. Januar 2010 zentral bei der Staats­kanzlei geführt. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache der schweizerischen Vertretung, bei der sie immatrikuliert sind. Stimmgemeinde ist die Staatskanzlei. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte weiter ausüben wollen, müssen ihre Anmeldung vor Ablauf von 4 Jahren seit der letzten Anmeldung bei der Staatskanzlei erneuern. Die Unterzeichnung eines eidgenössischen Initiativ- oder Referendumsbegehrens gilt als Erneuerung der Anmeldung. Das Stimm- und Wahlrecht wird auf dem Spezialkorrespondenzweg ausgeübt. Der Versand der Unterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer hat mit einem neutralen Zustellkuvert unter Beilage eines speziellen Stimmrechtsausweises und eines neutralen Antwortkuverts zu erfolgen. Die Versandkosten gehen zu Lasten der Stimmgemeinde, währenddem die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Kosten der Rücksendung tragen müssen.

Alle stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche die Voraussetzungen für Vote électronique erfüllen, können ihr Stimm- und Wahlrecht seit November 2010 auch per Internet ausüben.

## Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht bedeutet, an einer Wahl als Wählerin oder Wähler teilzunehmen. Das passive Wahlrecht bedeutet demgegenüber, dass man in ein öffentliches Amt gewählt werden kann. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist. Gesetzliche Bestimmungen über besondere Wählbarkeitserfordernisse bleiben vorbehalten. Im Übrigen sind auch die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit zu beachten.

# Wahl- und Abstimmungsorganisation

## Politischer Wohnsitz

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt am politischen Wohnsitz. Dieser befindet sich in der Regel in der Gemeinde, in welcher der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Wer in einer Gemeinde nur einen Aufenthalt begründet, erwirbt am Aufenthaltsort politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist (vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992). Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

unter umfassender Beistandschaft stehende Personen

Wochenaufenthalter, namentlich Studenten

Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft, die sich mit dem Einverständnis ihres Partners auf richterliche Anordnung hin oder aufgrund unmittelbar gesetzlicher Befugnis mit der Absicht des dauernden Verbleibens ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes aufhalten.

Fahrende üben das Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

## Stimmregister

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen haben von Amtes wegen zu erfolgen. Vor einer Wahl, Abstimmung oder Gemeindeversammlung sind Eintragungen bis und mit fünftem Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist. Es steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Gemeinderäte bestimmen eine Person, die das Stimmregister führt, die Wahlfähigkeitsausweise ausstellt und die Stimmrechtsbescheinigungen vornimmt.

## Wahlbüro

In jeder Gemeinde besteht ein Wahlbüro. Dieses ist verantwortlich für die Auswertung von Wahlen und Abstimmungen. Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der Gemeindeschreiber oder ein vom Gemeinderat bestimmter Stellvertreter amtet als Aktuar. Die Zahl der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler) wird in der Gemeindeordnung festgelegt. Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch Beizug von Hilfskräften erweitern. Bei Gemeinderatswahlen leitet eine gewählte Stimmenzählerin oder ein gewählter Stimmenzähler das Wahlbüro beziehungsweise die Durchführung der Wahl in Gemeinden mit Versammlungswahl.

## Urnenöffnungszeiten

Der Gemeinderat legt die Urnenöffnungszeiten fest. Die Stimmabgabe ist mindestens am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag zu ermöglichen. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere der vier Vortage als Wahl- und Abstimmungstag festlegen. Die Urne kann vor Beginn einer Gemeindeversammlung aufgestellt werden, wenn diese während der Woche vor einem Wahl- oder Abstimmungstag stattfindet. Während der Urnenöffnungszeiten müssen in jedem Wahllokal mindestens zwei Mitglieder des Wahlbüros anwesend sein.

# Volkswahlen

Das Gesetz sieht folgende Wahlarten vor:

Wahlen durch die Urne

Wahlen in der Gemeindeversammlung

Stille Wahlen

Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen. Die anordnende Behörde gibt den Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung öffentlich bekannt. Gleichzeitig mit der Publikation des Wahltermins sind die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit der Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten und auf den Termin für die Abgabe der Anmeldung aufmerksam zu machen.

## Urnenwahl

Durch Urnenwahl werden gewählt:

Nationalrat

Ständerat

Grosser Rat

Regierungsrat

Bezirksgerichtspräsident, Bezirksrichter und Ersatzrichter

Schulrat des Bezirks

Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Gemeinderat, Gemeindeammann und Vizeammann

Einwohnerrat (bei Organisation mit Einwohnerrat)

Schulpflege

Übrige Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler)

Gemeindekommissionen (Finanzkommission, Steuerkommission und sofern in der Gemeindeordnung vorgesehen Geschäftsprüfungskommission und Vormundschaftskommission)

Abgeordnete der Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung

## Wahlen in der Gemeindeversammlung

Nur unter der Voraussetzung, dass die Gemeindeordnung diese Wahlart vorsieht:

die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann

die Mitglieder der Schulpflege, der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission

die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler)

die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission

Die Wahlen in der Gemeindeversammlung werden geheim durchgeführt. Auf besonderen Beschluss der Versammlung können die Wahl der Stimmenzähler und die Wahlen in der Ortsbürgergemeinde offen stattfinden.

## Stille Wahlen

Bei Majorzwahlen sind auf Bezirks-, Kreis- und Gemeindekommissionsebene stille Wahlen im ersten Wahlgang möglich. Davon ausgenommen sind Ständerat, Regierungsrat sowie Gemeinderat, wo im ersten Wahlgang in jedem Fall eine Urnenwahl erforderlich ist.

Sofern für einen Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze zu vergeben sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert welcher durch zehn Stimmberechtigte weitere Vorschläge eingereicht werden können. Mit dieser Korrekturmöglichkeit zu den stillen Wahlen wird den Stimmberechtigten das Recht eingeräumt, nach der ordentlichen Anmeldefrist für die Kandidatinnen und Kandidaten eine Wahl an der Urne erzwingen zu können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl, d.h. ohne Urnengang, gewählt erklärt.

# Vorbereitung und Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten werden durch Zustellung der Stimmrechtsausweise zu den Wahlen und Abstimmungen aufgefordert.

## Zustellung der Unterlagen

Eidgenössische wie kantonale Abstimmungsvorlagen müssen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, ausnahmsweise die Frist für die Zustellung der kantonalen Abstimmungsvorlagen von 3 Wochen auf 10 Tage zu verkürzen.

Wer während der letzten vier Wochen vor einem Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat. Dieser Nachweis wird erbracht, indem von der zuziehenden Person das von der Zuzugsgemeinde erhaltene Stimmmaterial zurückverlangt wird. Ist dies nicht mehr vorhanden, liegt es im Ermessen des Stimmregisterführers, im Gespräch die Glaubhaftigkeit zu beurteilen und das Stimmmaterial erneut abzugeben.

Bei kommunalen Abstimmungen hat die Zustellung der Vorlage mit dem gemeinderätlichen Bericht spätestens 14 Tage vor dem Abstimmungstag zu erfolgen. Diese Frist entspricht der Einladungsfrist für Gemeindeversammlungen. Der Regierungsrat kann die Frist ausnahmsweise bis auf 10 Tage verkürzen. Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise sind mind. 10 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin zuzustellen. Die gleiche Frist gilt für die Zustellung von Wahllisten bei der Wahl von Nationalrat, Grossrat und Einwohnerrat. Bei der Durchführung der Verhältniswahlverfahren sind die Gemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten gleichzeitig in einem besonderen Umschlag je ein Flugblatt der an der Wahl beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen unentgeltlich zuzustellen.

Bei Majorzwahlen sind die Wahlvorschläge von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis am 58., bei den übrigen Wahlen bis am 44. Tag vor dem Hauptwahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig. Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

## Stimmabgabe

Der Gemeinderat bestimmt die Wahl- und Abstimmungslokale. Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Stimmrechtsausweise zulässig. Die Gemeinde trägt die Portokosten. Die briefliche Stimmabgabe kann per Post oder durch Einwurf in einen vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ende der gemäss § 18 Abs. 1 GPR festgelegten Urnenöffnungszeit am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Für die briefliche Stimmabgabe erhalten die Stimmberechtigten von der Gemeinde ein für diesen Zweck vorgesehenes Antwort- und ein vom Kanton zur Verfügung gestelltes Stimmzettelkuvert. Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

nicht das amtliche Antwortkuvert benutzt wird;

das Antwortkuvert nicht in einen vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen worden ist oder verspätet eintrifft;

der Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet ist;

die Stimm- und Wahlzettel sich nicht im amtlichen Stimmzettelkuvert befinden.

Das Wahlbüro öffnet die gültig eingegangenen Antwortkuverts, legt die Stimmzettelkuverts in die Urne und bewahrt die Stimmrechtsausweise auf. Die ungültigen brieflichen Stimmabgaben sind separat aufzubewahren.

Ehegatten und eingetragene Partner dürfen einander an der Urne bei gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise vertreten. Stimmrechtsausweise, die nicht persönlich abgegeben werden (stellvertretende oder briefliche Stimmabgabe), müssen von den Stimmberechtigten unterzeichnet werden.

Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund unfähig sind, die Stimm- und Wahlzettel selbst auszufüllen, können dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen.

# Stimmenauszählung

## Öffnung der Urnen

Die Urnen dürfen erst am Hauptabstimmungstag geöffnet werden. Bei Verhältniswahlen und bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen von Ständerat beziehungsweise Regierungsrat kann das Wahlbüro die Urnen am Vortag öffnen und mit der Auszählung der Stimmen beginnen. Auf Gesuch hin kann die Staatskanzlei bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen die Öffnung der Urnen am Vortag bewilligen.

## Ermittlung des Ergebnisses

Die leeren und ungültigen Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Für die Berechnung des absoluten Mehrs bei Wahlen ist die Anzahl der ausgefüllten Linien massgebend. Die Summe sämtlicher mit einem gültigen Namen versehenen Linien wird durch die Anzahl Sitze geteilt und anschliessend halbiert. Die nächsthöhere Zahl bildet das absolute Mehr. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat. Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist das absolute Mehr erforderlich.

Über jede Wahl und Abstimmung ist vom Wahlbüro ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet wird. Alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

## Erster Wahlgang

Sofern für den ersten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachfrist von fünf Tagen anzusetzen, innert welcher durch zehn Stimmberechtigte neue Vorschläge eingereicht werden können. Damit kann ein offener Wahlgang erwirkt werden.

Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, kommt es zur Urnenwahl am angekündigten Termin. Die Vorgeschlagenen werden den Stimmberechtigten auf dem Informationsblatt bekanntgegeben. An der Wahl können indes auch weitere, nicht angemeldete wahlfähige Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen.

Für die allenfalls noch zu vergebenden Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen.

## Zweiter Wahlgang

Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig. Sofern für den zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Personen vorgeschlagen werden, als noch Sitze zu vergeben sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von fünf Tagen anzusetzen, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden können. Damit haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, auf neue und unbekannte Kandidaturen reagieren zu können und einen offenen zweiten Wahlgang zu erwirken.

Eine Nachmeldefrist entfällt dann, wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet werden, als zu wählen sind. In diesem Fall findet ohnehin ein Wahlgang statt.

Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen.

Die Verpflichtung über die Zustellung eines Informationsblattes über die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten besteht auch bei den zweiten Wahlgängen.

Für den zweiten Wahlgang dürfen neue Kandidatinnen und Kandidaten, d.h. solche, die am ersten Wahlgang nicht teilgenommen haben, angemeldet werden.

## Direkte Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann

Werden die Mitglieder des Gemeinderates sowie Gemeindeammann und Vizeammann gleichzeitig gewählt, gibt es einen Wahlzettel, auf dem sowohl die Namen der Gemeinderatsmitglieder oder des Mitgliedes wie auch von Gemeindeammann und Vizeammann aufzuführen sind. Die Wahlzettel sind mit dem Hinweis über das Verfahren zu versehen. Gültige Stimmen als Gemeindeammann oder Vizeammann kann nur erhalten, wer gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird oder wer bei einer Ersatzwahl bereits Mitglied der Behörde ist. Hingegen kann jemand, welcher für das Ammannamt kandidiert, nur als Gemeinderat gewählt werden. Das Wahlbüro muss bei der Ermittlung der Ergebnisse also sicherstellen, dass Stimmen für den Gemeindeammann oder Vizeammann nur gezählt werden bei gleichzeitiger Wahl als Gemeinderat oder für bereits gewählte Gemeinderäte. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die getrennte Wahl als Gemeinderat sowie Gemeindeammann und Vizeammann in ihrer Gemeindeordnung vorzusehen.

# Beschwerdeführung

Es ist zu unterscheiden zwischen der Stimmrechtsbeschwerde und der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde. Mit ersterer kann die Verletzung des Stimmrechts geltend gemacht werden, mit letzterer Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses. Zur Einreichung einer Stimmrechtsbeschwerde ist nur befugt, wer bei einer Wahl oder Abstimmung durch eine Anordnung oder Verfügung persönlich betroffen ist, währenddem jeder Stimmberechtigte des betreffenden Kreises Wahl- oder Abstimmungsbeschwerde führen kann. Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, einzureichen. Das Verwaltungsgericht entscheidet über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden betreffend die kantonalen Wahlen und Abstimmungen. Der Entscheid über Stimmrechtsbeschwerden sowie über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen liegt beim Regierungsrat.